



Amtsblatt

Nr. 9
Augsburg, den 27. Mai 2025

69. Jahrgang
Seite 105

Inhaltsverzeichnis

Schulen

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Grundschule Höchstädt a.d.Donau Vom 13. Mai 2025 Gz.: RvS-SG44-5102-1/34/25	106
Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Mittelschule Höchstädt a.d.Donau Vom 13. Mai 2025 Gz.: RvS-SG44-5102-1/34/26	106

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 30. April 2025	107
--	-----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Bayer. Schulmuseum Ichenhausen“ Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Vom 30. April 2025	108
Zweckverband „Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren“ Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 Vom 30. April 2025	109
Abfallzweckverband Augsburg - AZV - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 2. Mai 2025	111
Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 2. Mai 2025	112
Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 2. Mai 2025	113
Schulverband Memmingen-Amendingen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 5. Mai 2025	115

Schulen

Verordnung

zur Verleihung eines Beinamens an die Grundschule Höchstädt a.d.Donau

Vom 13. Mai 2025

Gz.: RvS-SG44-5102-1/34/25

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der Grundschule Höchstädt a.d.Donau wird ein Beiname verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Gerhard-Kornmann-Grundschule Höchstädt a.d.Donau“.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Höchstädt a.d.Donau und dem Markt Bissingen vom 16. September 2010 (RABl. Schw. S. 212) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2025 in Kraft.

Augsburg, den 13. Mai 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 106

Verordnung

zur Verleihung eines Beinamens an die Mittelschule Höchstädt a.d.Donau

Vom 13. Mai 2025

Gz.: RvS-SG44-5102-1/34/26

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der Mittelschule Höchstädt a.d.Donau wird ein Beiname verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Gerhard-Kornmann-Mittelschule Höchstädt a.d.Donau“.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Höchstädt a.d.Donau und dem Markt Bissingen vom 16. September 2010 (RABl. Schw. S. 212) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2025 in Kraft.

Augsburg, den 13. Mai 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 106

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 30. April 2025

I.

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKRö erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.262,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.730,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 30. April 2025
Regionaler Planungsverband Augsburg

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender und Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.01.2025 genehmigt bzw. gewürdigt.
Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 107

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Bayer. Schulmuseum Ichenhausen“

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Vom 30. April 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband „Bayer. Schulmuseum Ichenhausen“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird in	2025	2026
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	16.827,00 €	3.740,00 €
und		
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	13.587,00 €	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Ein Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 3

Ein Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 bzw. mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ichenhausen, den 30. April 2025
Zweckverband Bayer. Schulmuseum Ichenhausen

Robert Strobel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14 + 16, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 108

Zweckverband „Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren“**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2025****Vom 30. April 2025**

I.

Auf Grund §§ 18, 19 der aktuellen Verbandssatzung (zuletzt geändert RABl. Schw. 2023 S. 129) sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff der LKRö erlässt der Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen mit 4.085.815 €

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 588.000 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 4

1 a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt 2.860.000 €

b) Hiervon entfallen auf	
Bezirk Schwaben 72,20 %	2.064.920 €
Landkreis Unterallgäu 27,50 %	786.500 €
Gemeinde Kronburg 0,30 %	8.500 €

2 a) Der Umlagebedarf für Investitionen beträgt 550.000 €

b) Hiervon entfallen auf	
Bezirk Schwaben 75 %	412.500 €
Landkreis Unterallgäu 25 %	137.500 €

3) Die Umlagen für den laufenden Betrieb und die Investitionen werden mit je einem Sechstel ihres Jahresbetrages jeweils am 1. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 2025 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kronburg, den 30. April 2025
Zweckverband Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender - Bezirkstagspräsident

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren“, Museumstraße 8, Kronburg, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Abfallzweckverband Augsburg - AZV -**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025****Vom 2. Mai 2025**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Abfallzweckverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.885.224 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.198.772 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf beträgt 19.468.184 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 19 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

- entfällt -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 2. Mai 2025
Abfallzweckverband Augsburg - AZV -

Martin Sailer, Landrat
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Am Mittleren Moos 60, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 2. Mai 2025

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6 251 307 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	40 000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Abs. 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 196 323 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus (§ 15 Abs. 5 Satz 1 und 2) der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied Stadt Augsburg	(58,66 v. H.)	115 163 €
2. das Verbandsmitglied Stadt Friedberg	(14,74 v. H.)	28 938 €
3. das Verbandsmitglied Abwasserverband „Obere Paar“	(26,60 v. H.)	52 222 €
Summe	(100,00 v. H.)	196 323 €
=====		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 2. Mai 2025
Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-Ost

Steffen Kercher
Verbandsvorsitzender
und
berufsm. Stadtrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Annastraße 16, 86150 Augsburg, 4. Stock, Zimmer 402, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 112

Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025****Vom 2. Mai 2025**

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3 863 445 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5 000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen nach den im § 15 Abs. 2 mit 7 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 101 494 € (Umlagensoll). Die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus § 15 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Zweckverbandssatzung.

Hiervon treffen auf:

1. das Verbandsmitglied Stadt Augsburg	(39,06 v. H.)	39 644 €
2. das Verbandsmitglied Abwasserverband „Untere Wertach“	(60,94 v. H.)	61 850 €
Summe	(100,00 v. H.)	101 494 €
=====		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 2. Mai 2025
Zweckverband Abwasserverband
Wirtschaftsraum Augsburg-West

Steffen Kercher
Verbandsvorsitzender
und
berufsm. Stadtrat

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Dienstgebäude Annastraße 16, 86150 Augsburg, 4. Stock, Zimmer 402, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schulverband Memmingen-Amendingen**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025****Vom 5. Mai 2025**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Memmingen-Amendingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.403.348 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	15.100 €
und insgesamt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.418.448 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf	1.084.348 €
im Vermögenshaushalt auf	15.100 €
insgesamt auf	<u>1.099.448 €</u>
Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024:	457
Die Umlage je Schüler bzw. Schülerin beträgt	2.405,79 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

Memmingen, den 5. Mai 2025
Schulverband Memmingen-Amendingen

Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister der Stadt Memmingen
und Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Memmingen, Ratzengraben 4b, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 115